



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung

Per E-Mail an
lsvausland@ezv.admin.ch

Basel, 20. September 2017

**Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017
Vernehmlassung zur Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer, die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Schwerverkehrsabgabeverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend und in beiliegendem Fragebogen unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

- 1) Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?**

Die Änderung der Verordnung und die Einführung des EETS in die SVAV sind aus unserer Sicht zu begrüssen. Die Möglichkeit ein einheitlicheres Abgabeverfahren einzuführen, sollte ergriffen werden, da der Prozess dadurch wesentlich vereinfacht werden kann und die Ressourcen für andere Aufgabengebiete eingesetzt werden können.

- 2) Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?**

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass ein möglichst einheitlicher Prozess geschaffen werden sollte, der sowohl inländische wie auch ausländische Fahrzeuge im gleichen Umfang bindet. Dies würde eine weitere Vereinfachung im Abgabeverfahren ermöglichen. Allerdings überzeugen die Argumente des Erläuterungsberichts, dass das EETS-System vorerst nur auf ausländische Fahrzeuge anzuwenden ist. Da die Erfassungsgeräte, die in inländischen Fahrzeugen mitgeführt werden, noch bis 2024 funktionstüchtig sind und die Systemumstellung auf EETS mit weiteren Problemen verknüpft wäre, erscheint uns die Begrenzung auf ausländische Fahrzeuge als angemessen. Ausserdem kommt hinzu, dass die Erfassungsgeräte der Zollverwaltung für inländische Fahrzeuge eine höhere Erfassungssicherheit gewährleisten als diejenigen, welche von den EETS-Anbietern angeboten werden. Im Falle der ausländischen Fahrzeuge ist dies jedoch unbedenklich, da sie aufgrund des Kabotageverbots ein geringeres Erfassungsrisiko als inländische darstellen und die Erfassungssicherheit durch die Einführung der EETS-Erfassungsgeräte gegenüber dem manuellen System der Abfertigungsterminals deutlich erhöht wird.

Die Erfahrungen mit den EETS-Anbietern und den Erfassungsgeräten können in Zukunft genutzt werden, um zu entscheiden, ob auch inländische Fahrzeuge mit EETS-Erfassungsgeräten ausgerüstet werden sollen.

- 3) **Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?**

Grundsätzlich erachten wir dies als eine willkommene Neuerung, sofern eine korrekte Überprüfung erfolgen kann.

- 4) **Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?**

Ja.

- 5) **Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?**

Da die Eidgenössische Steuerverwaltung seit dem Steuerjahr 2014 auf die Berechnung und Veröffentlichung des Totalindex der Motorfahrzeugsteuern verzichtet, ist es nach unserer Ansicht passend und erforderlich, dass zukünftig die EZV die jährliche Indexzahl selber bestimmt.

Dies kann wie vorgeschlagen anhand der statistischen Zahlen der Motorfahrzeugsteuern nach Kantonen der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der statistischen Zahlen des Motorfahrzeugbestandes nach Kantonen des Bundesamtes für Statistik oder auf anderem Weg erfolgen.

- 6) **Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?**

Auf eine Stellungnahme zur Gebührenregelungen des Bundes wird verzichtet.

Weitere Bemerkungen?

Anzumerken bleibt, dass die Kantonspolizei weiterhin auf den Datenzugriff bezüglich der Schwerverkehrsabgabe angewiesen ist. Diese Daten sind für die polizeilichen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen unerlässlich. Weiterhin ist daher die Datenübertragung per EETS-Anbieter an die EZV zu ermöglichen sowie die Datenabfrage durch die Polizei (mittels Amtshilfe) weiterhin zu gewährleisten.

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Ausgefüllter Fragebogen